

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Raumentwicklung

5. September 2023

**ABSCHLIESSENDER VORPRÜFUNGSBERICHT**

Geschäfts-Nr.: BVUARE.23.152 (bitte in allen Korrespondenzen angeben)

Gemeinde: Olsberg

Bezeichnung: Aufhebung Erschliessungsplan "Ezmatt"

---

**1. Ausgangslage**

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Eingabe der Gemeinde unter Einbezug der betroffenen Fachstellen vorgeprüft. Der abschliessende Vorprüfungsbericht umfasst eine koordinierte Beurteilung der Vorlage auf Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Genehmigungsanforderungen. Er ist Bestandteil der öffentlichen Auflage.

**1.1 Eingereichte Planungsunterlagen**

**1.1.1 Zu genehmigende Vorlage**

- Aufhebung Erschliessungsplan "Ezmatt", genehmigt vom Regierungsrat am 19. Dezember 2001

**1.1.2 Weitere Grundlagen**

- Planungsbericht nach Art. 47 Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 10. März 2023

**1.2 Planungsgegenstand und Zielsetzungen**

Der Erschliessungsplan wollte die Umlegung der Kantonsstrasse vom östlichen Teil der Strasse Mittdorf (ab Kreuzung mit Ländistrasse und Gass) über die Strasse Ezmatt an die Olsbergerstrasse ermöglichen. Die Verlegung wurde nie ausgeführt und ist auch nicht mehr vorgesehen. Entsprechend soll dieser Erschliessungsplan aufgehoben werden.

**2. Gesamtbeurteilung**

**2.1 Vollständigkeit**

Die Grundlagen sind vollständig und ermöglichen eine umfassende Beurteilung der Ausgangslage und der getroffenen Planungsmassnahmen.

**2.2 Planungsrechtliches Verfahren**

Die Gemeinde hat noch ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Die wichtigsten Ergebnisse sind zur Erläuterung und Begründung öffentlich zugänglich zu machen. Das Mitwirkungs- und das Einwendungsverfahren können in begründeten Fällen zusammengelegt werden.

### 3. Vorprüfungsergebnis

#### 3.1 Sondernutzungsplan

Mit Erschliessungsplänen werden Lage und Ausdehnung von rationellen Erschliessungsanlagen festgelegt und das dafür erforderliche Land gesichert. Zur Förderung der Siedlungsqualität können sie Anordnungen zur Aufwertung des Strassenraums enthalten.

Der zur Aufhebung vorgesehene Erschliessungsplan bezweckte mittels grosszügigen Baulinien die Freihaltung eines genügend grossen Korridors für eine Verlegung der Kantonsstrasse. Wie aus dem Planungsbericht zu entnehmen ist, werden die Pläne zur Verlegung der Kantonsstrasse nicht mehr weiterverfolgt. Entsprechend kann auch auf die Freihaltung und damit auf den Erschliessungsplan verzichtet werden; die Aufhebung ist sachgerecht.

Mit der Aufhebung des Erschliessungsplans kommen die baurechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, was im Planungsbericht entsprechend erläutert wurde.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Die Abteilung Raumentwicklung hat die Vorlage vorgeprüft. Sie erfüllt die Genehmigungsanforderungen an Nutzungspläne.

Die Vorlage kann öffentlich aufgelegt werden.

Die Genehmigungs- und die Beschwerdebehörde sind nicht an die Beurteilung der Verwaltung gebunden.



Katrin Oser  
Sektionsleiterin



Christian Brodmann  
Kreisplaner / Stv. Sektionsleiter